Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1921.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Verfassungsrevision betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Die Vorlage der Justizdirektion, die im letzten Jahresbericht erwähnt ist, wurde am 5. Februar 1921 an den Regierungsrat gewiesen. Am 29. und 30. März einigten sich Regierungsrat und Kommission des Grossen Rates auf einen gemeinsamen Entwurf. Dieser wurde am 10. und 11. Mai erstmals, am 21. September 1921 zum zweitenmal vom Grossen Rat beraten und mit der erforderlichen Zweidrittelsmehrheit angenommen. Das Volk billigte die Vorlage in der Abstimmung vom 4. Dezember 1921 mit 32,371 Ja gegen 24,369 Nein. Die Verfassungsrevision bildet die Grundlage zu verschiedenen Ausführungserlassen, deren Ausarbeitung unmittelbar nach der Abstimmung vom 4. Dezember an die Hand genommen wurde.

2. Verfassungsänderung betreffend die Erhöhung der Kompetenzgrenzen des Grossen Rates.

Nachdem der Regierungsrat der Vorlage, die ihm im März 1921 von der Justizdirektion übermittelt worden war, zugestimmt hatte, legten Regierungsrat und Kommission des Grossen Rates am 11./29. März einen gemeinsamen Entwurf vor. Die erste Beratung durch den Grossen Rat fand am 17. Mai, die zweite Beratung am 22. September statt, ohne dass dagegen Einwände erhoben wurden. Das Volk hat die Vorlage am 4. Dezember mit 32,191 Ja gegen 25,075 Nein angenommen. Demnach ist der Grosse Rat fortan zuständig, Ausgaben bis zu einer Million Franken zu beschliessen. Die Zuständigkeit des Regierungsrates wurde auf Fr. 30,000 erhöht.

3. Gesetz betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht.

Der Entwurf, der schon im Vorjahre dem Grossen Rate vorgelegt worden war, wurde am 14. Februar und 10. Mai beraten und in beiden Beratungen ohne wesentliche Änderung angenommen. In der zweiten Beratung stimmte der Rat einem Antrag zu, einen Tag Arbeit in gleicher Weise anzurechnen wie einen Tag Gefängnis für den Fall, dass eine Busse nicht eingebracht werden könne. Der Entwurf wurde in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1921 mit 36,142 Ja gegen 19,730 Nein angenommen.

4. Gesetz betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Dasselbe wurde am 22. und 26. September in erster Lesung durchberaten. Das Ergebnis der ersten Beratung entspricht dem, was wir im letzten Jahresbericht über seinen hauptsächlichen Inhalt gesagt haben.

5. Tarif in Strafsachen.

Es wurde ein I. und, gestützt auf die von Behörden und Beamten eingegangenen Berichte, ein II. Entwurf ausgearbeitet. Dessen weitere Behandlung fällt in das Berichtsjahr 1922.

6. Entschädigung der Suppleanten des Obergerichts.

Der Grosse Rat hat am 16. Mai 1921 dem Beschluss des Regierungsrates vom 15. März 1921, durch welchen § 3, Absatz 2, des Dekretes vom 1. April 1875 über die Besoldung der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltung, revidiert worden ist, seine Genehmigung erteilt. Die Taggelder und Reiseentschädigungen sind, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, erhöht und grundsätzlich eine Entschädigung für Aktenstudium eingeführt worden. Der Beschluss ist am 1. April 1921 in Kraft getreten.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber von Wangen a. A.: Notar Ad. Schmitz, Gerichtspräsident in Wangen a. A.
2. Als Gerichtsschreiber von:
   a) Biel: Notar Friedrich Wittmer, Amtsschreiber in Wangen a. A.;
   b) Frutigen: Notar Robert Kallen, Gerichtsschreiber in Blankenburg;
   c) Münster: Notar Marcel Rais in Delsberg;
   d) Nidau: Fürsprecher Edgar Maag in Biel;
   e) Pruntrut: Fürsprecher Paul Christe, Gerichtsschreiber in Münster;
   f) Ober-Simmenthal: Notar Robert Egger in Bern;
   g) Thun: Notar Gottfr. Aescher, Gerichtsschreiber in Frutigen.
3. Als Präsident der Notariatsprüfungskommission für den Jura, am Platze des demissionierenden Prof. Marc Folletête, nun in Saarlouis, Oberrichter Louis Chappuis in Bern, bisher Mitglied, und neu als Mitglied dieser Kommission: Dr. Henri Mouttet, Professor und Oberrichter in Bern.
4. Als Mitglied der Oberwaisenkammer der Stadt Bern, an Stelle des demissionierenden Adalbert von Fischer: Professor Dr. Philipp Thormann in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Bern, Biel, Burgdorf, Laupen, Nidau, Ober-Simmenthal und Trachselwald;
2. die Gerichtsschreiber von Aarberg, Laufen und Neuenstadt;
3. die Mitglieder der Notariatskammer.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Im Jahre 1921 konnte das kantonale Grundbuch in seinem zweiten Teile, d. h. in bezug auf die Grundpfandrechte, für folgende Gemeinden in Kraft erklärt werden: Auf 1. Juli 1921 für die Gemeinden La Heutte, Orvin, Plagne, Romont und Vauffelin des Amtsbezirkes Courtelary; auf 1. August 1921 für die Gemeinden Réclère, Roche d'Or und Rocourt des Amtsbezirkes Pruntrut; auf 15. Oktober 1921 für die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Freibergen und auf 15. November 1921 für die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Delsberg. Mit Ausnahme eines Teils der Amtsbezirke Courtelary und Pruntrut besteht nunmehr das kantonale Grundbuch auch in seinem zweiten Teile im ganzen Kanton in Kraft.

Das schweizerische Grundbuch wurde im Jahre 1921 in Kraft erklärt: Auf 1. Juli 1922 für die Gemeinden Aarwangen, Bannwil, Busswil, Schwarzhäusern und Wynau des Amtsbezirkes Aarwangen; für die Gemeinde Busswil des Amtsbezirkes Büren; für die Gemeinde Krauchthal des Amtsbezirkes Burgdorf; für die Gemeinde Gampelen des Amtsbezirkes Erlach, für die Gemeinden Fraubrunnen und Schalunen des Amtsbezirkes Fraubrunnen; für die Gemeinde Kandersteg des Amtsbezirkes Frutigen; für die Gemeinde Burg des Amtsbezirkes Laufen und für die Gemeinde Wangen des gleichnamigen Amtsbezirkes. Die Zahl der Gemeinden, für welche bisher das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden konnte, beträgt nunmehr 69, welche sich auf 17 Amtsbezirke verteilen.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen		7
Beschwerden ein. Aus dem Jahre 1920 wurden als unerledigt übernommen		7
Zusammen		14
Erledigt wurden:		
durch Rückzug der Beschwerde nach erfolgter Aufklärung unter den Beteiligten	3	
durch Entscheid	3	
Zusammen —		6
Unerledigt bleiben somit noch		8

In den durch Entscheid erledigten Fällen wurde auf eine Beschwerde nicht eingetreten, die übrigen Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen.

Einige der noch unerledigten Beschwerden wurden auf Wunsch der Beteiligten, mit Rücksicht auf eingeleitete Verständigungsverhandlungen, zurückgelegt.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf verschiedenen Amtsschreibereien vorgenommenen Inspektionen gaben zu keinen ausserordentlichen Aussetzungen Anlass.

Über die Geschäftslast der Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss (vgl. Seiten 208 und 209).

Im Berichtsjahre wurden . . . . . Grundbuchbeschwerden eingereicht.		17
Aus dem Jahre 1920 wurden als unerledigt übernommen		1
Zusammen		18
Hiervon wurden erledigt:		
durch Entscheid	5	
durch Rückzug	6	
durch entsprechende Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter	7	
Zusammen —		18

Es bleiben somit keine unerledigten Beschwerden.

Von den durch Entscheid erledigten 5 Beschwerden wurden alle als unbegründet abgewiesen.

5 von den eingereichten Beschwerden bezogen sich auf Streitigkeiten über die Berechnung der Staatsabgaben; 3 davon wurden durch Rückzug der Beschwerde und 2 durch entsprechende Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter erledigt. In einem der durch Rückzug erledigten Fälle wurde die durch den Grundbuchverwalter getroffene und durch die Justizdirektion bestätigte Verfügung durch Einreichung einer Rückforderungsklage vor dem Verwaltungsgericht angefochten; die Klage wurde durch das Verwaltungsgericht abgewiesen.

In einem Falle wurde der Entscheid des Regierungsrates an den Bundesrat weitergezogen; der Rekurs wurde aber von dieser Behörde als unbegründet abgewiesen.

Über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechts und in bezug auf die Berechnung der Prozentabgaben und der fixen Gebühren sind 149 schriftliche Einfragen und Gesuche eingelangt.

Im Berichtsjahre wurden folgende Kreisschreiben erlassen, welche die Grundbuchführung betreffen:

a) am 28. Februar 1921 an alle Amtsschreiber betreffend Berechnung der Handänderungsabgabe bei bestrittenen Grundsteuerschatzungen;

b) am 29. März 1921 an alle Amtsschreiber betreffend Förderung der Hochbautätigkeit (Ausstellung der Nachgangserklärungen für die Vormerkungen von Gewinnansprüchen gegenüber den Grundpfandrechten zugunsten der Hypothekarkasse des Kantons Bern);

c) am 30. März 1921 an alle Amtsschreibereien und Betreibungsämter über die Ausstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung der Grundstücke;

d) am 10. August 1921 an die Amtsschreiber und Nachführungsgeometer der jurassischen Amtsbezirke und an die im Jura praktizierenden Notare; dieses Kreisschreiben, das gemeinsam mit der Baudirektion erlassen wurde, sieht verschiedene Abänderungen der im Kreisschreiben vom 30. Dezember 1920 über den gleichen Gegenstand erlassenen Weisungen im Sinne einer Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens vor;

e) am 14. September 1921 an alle Amtsschreiber betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 (Weisungen über die Vormerkung des Gewinnanspruches für Bund und Kanton und für die Eintragung der Grundpfandrechte zugunsten von Bund und Kanton).

c. Mobiliarübernahme.

Im Berichtsjahre erfolgte in keinem Amtsbezirk die Übernahme des Amtsschreibereimobiliars durch den Staat; auf verschiedenen Bureaux wurden einige neue Mobiliargegenstände angeschafft. Insgesamt steht das Mobiliar von 18 Amtsschreibereien im Eigentum des Staates.

2. Regierungsstatthalterämter.

Mit wenigen Ausnahmen hat die Geschäftsführung auch während diesem Berichtsjahr befriedigt.

In einem Amt sind hauptsächlich infolge der lange andauernden Krankheit des Beamten wesentliche Rückstände in der Behandlung von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen entstanden. Wir haben die zur Beseitigung der Rückstände notwendigen Anordnungen getroffen.

Einem andern Amt mussten zur Erledigung von Rückständen Aushilfen beigegeben werden. Die Rückstände waren auf eine zum Teil vorübergehende Geschäftszunahme zurückzuführen, eine Zunahme, wie sie in grössern Bezirken die Verordnung vom 14. September 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot und ihre Anwendung durch Gemeindeorgane bringen musste.

Andere Rückstände, die ohne besondere Hilfe nachgearbeitet werden konnten, fanden ihre Erklärung in der Neuordnung des Automobilwesens und in der starken Zunahme der Automobile und Motorvelos.

Im Zusammenhang mit andern Neuzuteilungen der Verwaltung werden auch die Fragen zu beantworten sein, ob das Schriftenwesen, die Fremdenpolizeikontrolle und die Ausstellung von Ausweiskarten an Velofahrer, inbegriffen die Abgabe der Kontrollschilder, an andere Organe zu übertragen seien.

Die Verschiedenheit in der Geschäftszunahme der beiden Regierungsstatthalterämter des Bezirks Bern brachte, auf den Antrag der betreffenden Beamten, ein neues Reglement betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die Regierungsstatthalter I und II des Amtsbezirkes Bern. Es datiert vom 30. Dezember 1921 und hat mit seinem Inkrafttreten, dem 1. Januar 1922, dasjenige vom 30. Mai 1900 aufgehoben. Es wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie vollzieht sich in der bisher üblichen Weise und führte in verschiedenen Fällen zur Rückweisung von Gesuchen u. a. und zur Einforderung des Extrastempels.

Die Revision des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe drängt sich auch nach den in der neuen Zivilprozessordnung enthaltenen Änderungen immer mehr auf. Der in Art. 418 des ZP vorgesehene Grossratsbeschluss fällt in das Berichtsjahr 1922.

4. Gerichtsschreibereien.

Mit verschiedenen Ausnahmen hat auch die Geschäftsführung dieser Amtsstellen befriedigt.

In einem Bezirk musste, nach dem Ableben des betreffenden Beamten, verschiedenes nachgearbeitet und klargestellt werden.

In einem andern Amt sind Rückstände infolge Krankheit des Beamten und der nicht einwandfreien Geschäftsbehandlung durch den Stellvertreter entstanden. Sogar zu Verhandlungen des Amtsgerichts musste, im Einverständnis mit den Parteien, ein Angestellter beigezogen werden. Der Amtsnachfolger vermochte die Rückstände ohne besondere Aushilfe zu erledigen.

Ein Gerichtsschreiber wurde wegen nachlässiger Geschäftsführung zu einer Busse von Fr. 50 verurteilt. In einem 2. Entscheid hat ihn das Obergericht wissen lassen, es sehe nur deshalb von einer Abberufung ab, weil seine Amtsdauer in absehbarer Zeit zu Ende gehe.

	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe			
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
1. Aarberg	67	282	1	—	—	212	562	1,766	9,242,011	—	197	561
2. Aarwangen . . .	88	360	2	—	—	77	527	1,367	9,383,856	—	135	224
3. Bern	141	880	6	6	6	563	1,602	2,419	58,507,206	55	446	905
4. Biel	49	269	7	2	19	44	390	721	9,460,206	50	32	86
5. Büren	45	296	—	—	15	74	430	929	3,517,415	—	63	154
6. Burgdorf . . .	63	332	—	1	—	97	493	1,451	11,610,657	—	148	287
7. Courtelary . . .	83	315	1	6	4	166	575	1,227	6,319,401	—	22	28
8. Delsberg . . .	234	255	—	4	18	148	659	7,501	15,377,412	25	71	471
9. Erlach	63	343	5	—	—	25	436	1,448	3,116,848	10	37	194
10. Fraubrunnen . .	75	323	—	1	—	53	452	2,059	8,496,386	52	50	124
11. Freibergen . . .	32	156	—	—	—	150	338	1,741	3,006,902	—	4	47
12. Frutigen	92	349	—	3	—	43	487	886	5,582,330	75	86	155
13. Interlaken . . .	247	759	15	9	15	147	1,192	2,245	10,350,835	25	180	269
14. Konolfingen . .	75	469	4	—	4	300	852	2,364	13,499,932	46	251	697
15. Laufen	143	343	2	4	1	374	867	3,295	2,834,892	35	12	56
16. Laupen	33	122	1	1	—	27	184	637	3,386,287	68	57	241
17. Münster	71	615	2	7	—	105	800	3,634	7,082,446	90	27	124
18. Neuenstadt . . .	21	213	—	—	—	—	234	506	1,097,150	—	6	13
19. Nidau	60	347	4	3	1	134	549	1,187	5,064,245	95	49	231
20. Oberhasle . . .	82	201	8	1	—	81	373	752	2,560,982	—	54	110
21. Pruntrut	425	1,515	3	10	2	135	2,090	7,823	7,764,910	—	44	227
22. Saanen	34	121	3	1	—	40	199	504	2,364,835	—	51	157
23. Schwarzenburg .	37	166	1	—	—	190	394	845	2,967,441	—	57	162
24. Seftigen	78	336	—	2	1	99	516	1,558	3,866,438	—	120	272
25. Signau	101	241	—	1	—	54	397	811	8,622,741	90	229	627
26. Ober-Simmenthal .	83	189	5	1	—	28	306	716	4,655,637	—	93	152
27. Nieder-Simmenthal	78	223	9	—	—	443	753	1,430	4,509,003	10	87	309
28. Thun	117	741	13	—	16	144	1,031	2,137	34,201,120	65	249	627
29. Trachselwald . .	42	189	—	—	—	53	284	672	5,883,217	40	155	478
30. Wangen	87	236	5	3	4	21	356	1,470	6,185,911	30	75	263
Total	2,846	11,186	97	66	106	4,027	18,328	56,101	270,518,660	61	3,087	8,251

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
1.	184	115	299	1,379	4,754,693	—	85	296	6	490	454	1,991	2,116,474	—
2.	378	93	471	1,160	5,786,129	—	271	608	7	967	1,044	2,677	4,828,656	—
3.	2,096	225	2,321	3,071	54,283,592	10	1,499	1,890	28	4,080	4,156	11,736	25,830,884	69
4.	413	70	483	714	9,374,581	25	470	632	32	1,086	646	954	6,034,585	75
5.	183	109	292	926	4,074,536	—	90	221	41	441	391	1,295	2,286,414	—
6.	236	90	326	1,050	5,840,464	—	139	327	9	1,595	820	2,403	3,437,400	—
7.	176	245	421	1,121	11,462,007	—	530	1,427	31	273	692	2,689	4,704,444	—
8.	166	131	297	3,015	4,314,290	—	357	3,474	6	215	733	5,970	5,867,877	45
9.	76	120	196	758	1,813,469	20	77	254	2	172	358	1,051	960,496	08
10.	193	109	302	1,639	4,355,553	40	118	630	5	431	336	1,470	1,772,590	07
11.	94	148	242	3,545	3,962,715	—	223	2,240	7	51	407	4,273	6,033,846	—
12.	197	143	340	536	3,242,938	35	225	319	18	557	663	996	2,499,492	24
13.	478	351	829	1,305	6,295,574	—	688	1,125	21	978	1,328	2,111	4,522,381	—
14.	361	163	524	2,353	7,824,963	80	134	579	9	1,283	957	4,387	4,068,764	78
15.	182	76	258	1,480	2,399,491	—	137	692	6	432	419	2,226	1,533,303	65
16.	106	36	142	752	3,873,545	20	96	514	9	243	337	2,014	2,752,411	37
17.	329	339	668	2,714	9,735,550	40	479	2,570	—	563	1,237	7,681	11,621,023	55
18.	88	101	189	591	1,397,271	—	78	364	78	38	274	645	1,503,763	—
19.	283	81	364	1,402	4,138,314	78	247	976	15	493	515	1,705	2,569,629	57
20.	128	70	198	395	1,416,667	—	128	267	6	169	398	640	1,152,342	—
21.	180	930	1,110	4,126	6,038,300	—	404	2,727	4	253	1,337	6,105	4,069,100	—
22.	108	77	185	424	1,835,909	58	140	296	—	162	328	491	899,077	—
23.	139	65	204	614	2,635,847	72	131	469	2	281	439	1,276	1,650,717	75
24.	248	107	355	1,076	4,747,310	—	168	727	6	917	981	3,116	3,117,846	—
25.	318	134	452	1,035	5,018,258	90	44	106	190	1,080	737	1,660	3,074,315	35
26.	91	147	238	423	2,207,366	30	158	303	7	423	465	766	1,783,634	10
27.	174	103	277	536	3,289,628	28	233	446	7	564	577	1,008	2,149,198	14
28.	635	308	943	1,940	17,179,316	58	744	1,247	53	1,422	1,289	2,926	7,817,395	72
29.	190	105	295	899	3,657,385	93	36	72	8	604	416	1,043	1,660,892	75
30.	220	49	269	1,312	3,603,117	—	112	516	4	291	407	1,593	2,464,587	30
	8,650	4,840	13,490	42,291	200,558,785	77	8,241	26,314	617	20,554	23,141	78,898	124,783,543	31

Ein anderer, ungeeigneter Beamter wurde ebenfalls zu einer Busse von Fr. 50 verurteilt. Gleichzeitig wurde ihm eröffnet, dass von einer Abberufung, nachdem er provisorisch wiedergewählt worden sei, abgesehen werde.

Bei dem Gebührenbezug sollte den Neuerungen etwas mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden, im besondern wo Verfügungen des Gerichtspräsidenten als Konkursrichter in Frage kommen. Auch wo die konkursamtliche Liquidation von Verlassenschaften anbegehrt wird, sollten Kostenvorschüsse verlangt werden. Die ungewöhnlich hohe Zahl der Armenrechtserteilungen bedingt strenge Anwendung von Art. 82 ZP und des bezüglichen Kreisschreibens vom 27. November 1918.

In einem Kreisschreiben konnte den Gerichtsschreibern zur Kenntnis gebracht werden, dass nun auch mit dem Kanton Genf eine Konvention abgeschlossen wurde, nach welcher Rechtshilfegesuche in Zivilsachen, sofern der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt wurde, unentgeltlich zu vollziehen seien. Zu vergüten seien nur die Auslagen, wozu auch allfällige Übersetzungskosten zu rechnen seien. Wir benutzten den Anlass, um daran zu erinnern, dass gleiche Konventionen auch mit den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg bestehen, und dass für Rechtshilfegesuche aus andern Kantonen, sofern nicht Gegenrecht gehalten — für den Vollzug von Rechtshilfegesuchen auch in armenrechtlichen Fällen Gebühren gefordert werden —, seitens bernischer Behörden ebenfalls Gebühren zu verlangen seien.

Auf eine bezügliche Anfrage äusserten wir uns dahin, in armenrechtlichen Fällen seien die Kosten unterer Instanz gegebenenfalls durch den Amtsgerichtsschreiber und die Kosten der obern Instanz durch den Obergerichtsschreiber einzukassieren.

5. Güterrechtsregister.

Die Aufsicht vollzieht sich in der Prüfung von Belegen und den betreffenden Registereintragungen und in der Nachprüfung der Publikationen. Wo Veranlassung vorliegt, werden zweckentsprechende Weisungen erteilt im Sinne der Verordnung vom 27. September 1910.

Im Berichtsjahre ging eine einzige Beschwerde ein wegen Verweigerung der Genehmigung eines Ehevertrages durch eine Vormundschaftsbehörde. Mangels Legitimation des Beauftragten der betreffenden Ehegatten und infolge unbenützten Ablaufes der 20tägigen Beschwerdefrist konnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Im übrigen waren 24 Einfragen und dgl. zu beantworten.

Die Eintragung eines im Berner Jura abgeschlossenen Ehevertrages musste, obschon die Ehefrau ihren Wohnort nicht geändert hatte und dort von ihr eingebrachte Liegenschaften besass, verweigert werden. Der Ehemann, ein Italiener, hatte die Ehefrau verlassen und seinen Wohnsitz in Italien.

Zwei Antworten bezogen sich auf Erklärungen im Sinne von Art. 9, Absatz 2, Schl ZGB, die wir in einem andern Kanton bzw. Rechtsgebiet als nicht eintragsfähig bezeichneten.

In 2 andern Fällen mussten wir neuerdings auf Art. 14 und 26 der Verordnung hinweisen, wonach den Eheverträgen und Anmeldungen, unter bestimmten Voraussetzungen, Grundbuchauszüge oder Ausweise des Grundbuchamtes beizulegen seien. Diese Auszüge bzw. Ausweise seien, wenn möglich, den Mitteilungen an die Grundbuchämter beizufügen, jedoch deren Rücksendung zu verlangen.

Einem Gesuch eines in einen andern Registerbezirk gezogenen Ehemannes, den Registerführer zu ermächtigen, ihm den Ehevertrag, das Beleg einer Eintragung, herauszugeben, konnte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden.

Einem Bankinstitut wurde mitgeteilt, dass nur Auszüge in bezug auf güterrechtliche Verhältnisse bestimmter Personen ausgestellt werden können, dass jedoch Auszüge, alle Ehegatten bestimmter Gemeinden betreffend, verweigert werden müssen.

Ungültigerklärungen und Scheidungen von Ehen wurden den Registerführern seitens des Appellationshofes und des Bundesgerichts bisher nicht mitgeteilt. Die Obergerichtskanzlei holte diese Mitteilungen nach bis zurück zum 1. Januar 1921, das Bundesgericht hält jedoch solche Mitteilungen nicht für erforderlich, obschon durch diese Unterlassungen ein Unterschied zwischen Registereintrag und materieller Rechtslage entsteht.

Den Entwurf einer «Verordnung betreffend die Bereinigung der Güterrechtsregister» sandten wir mit unsern Bemerkungen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zurück. Es ist eine amtliche Bereinigung infolge Todesfall und infolge Wohnsitzwechsel in Aussicht genommen.

Die beibehaltene und ausgestaltete Statistik, deren praktischer Wert, solange eine amtliche Bereinigung fehlt, in Frage gestellt bleibt, ergab für den Kanton Bern folgendes Bild: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug am Ende des Berichtsjahres 56,742; Neueintragungen wurden 345 und Löschungen 181 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 43 Fällen Tod; Systemwechsel in 30 Fällen; 48 Scheidungen und in 76 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 52,236 Erklärungen nach Art. 9, Absatz 2, Schl ZGB — Unterstellungen unter das alte Recht — 1039 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellten; 2135 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 1593 Gütertrennungen; 277 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 263 richterliche Gütertrennungen; 1045 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurs oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut, und 51 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

Das an die Güterrechtsregisterführer erlassene Kreisschreiben betraf die an die Amtsanzeiger zu bezahlenden Publikationskosten. Solche Publikationskosten, höchstens Fr. 3, werden nur vergütet, sofern der Staat für die betreffende Eintragung eine Gebühr fordern kann.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die verschiedenen Inspektionen gaben mit wenigen Ausnahmen, soweit es die Kassa- und Buchführung und die Gebührenverrechnung betrifft, nicht Anlass zu erwähnenswerten Bemerkungen. Die bezüglichen Berichte

wurden, wie bisher, wo dies als notwendig erachtet wurde, zur weitern Behandlung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen überwiesen.

In einem Bezirk waren die Bücher derart nachlässig und unzuverlässig geführt, dass nicht geprüft werden konnte, ob die vorhandenen Werte und die Guthaben zur Deckung der schuldigen Beträge hinreichten. Dem Beamten wurde eine kurze Frist zur Nachführung der Bücher eingeräumt. Nach deren Ablauf wird neuerdings eine Inspektion vorgenommen werden.

Wir haben überall nun die vorgeschriebene, besondere Buchführung für das Betreibungs- und das Konkurswesen. Wo ausnahmsweise nur ein Kontokorrentbuch geführt wird, gemeinsam für das Betreibungs- und Konkurswesen, haben wir dort, wo die Geschäftszahl dies erlaubt, keine Einwendungen erhoben.

Der Praxis, wonach die Gebühren des Richteramtes in Betreibungs- und Konkurssachen durch die Betreibungs- bzw. Konkursämter zu beziehen und zu verrechnen seien, muss grundsätzlich entgegengetreten werden. Der Richter dürfte sich vergegenwärtigen, dass auch diese Gebühren regelmässig vorzuschiessen sind (vgl. Art. 68 des Gebührentarifs) und dass bei Konkurseröffnungen, unter bestimmten Voraussetzungen, im Sinne der Art. 169 und 194 Sch KG Kostenvorschüsse zu verlangen sind.

Die Art. 11 und 19 des neuen Gebührentarifes sind, in Berücksichtigung der Abänderung der Postordnung, durch Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1921 abgeändert worden. Die Aufsichtsbehörde erliess ein entsprechendes Kreisschreiben, in dem auch die kurz darauf wieder eingeführten Achtelszahlungen als nicht mehr zulässig bezeichnet wurden.

Die Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken, die weitere 21 obligatorische Formulare brachte, führte zu dem bereits erwähnten Kreisschreiben vom 30. März 1921, wonach die Grundbuchauszüge in der Regel durch einen Angestellten des Betreibungsamtes angefertigt werden sollen.

Auf die Verordnung des Bundesrates vom 4. April 1921, welche einem Schuldner die Möglichkeit gibt, wieder in Achteln zahlen zu können und durch welche der Abschnitt «Nachlassvertrag» durch einen 12. Titel, «Notstundung», ergänzt wurde, ist schon hingewiesen worden. Sie hat verschiedenen Ämtern, namentlich wo die Abschlagszahlungen ausnahmslos auf einen Achtel festgesetzt werden, eine nicht zu unterschätzende Belastung gebracht.

Zu einem Gesuch eines Beamten, die alten Betreibungskontrollen, Pfändungsregister und Verwertungsbücher nach Ablauf eines Zeitraumes von 20 Jahren zu vernichten, äusserte sich die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts in abschlägigem Sinne.

Durch ein Kreisschreiben wurden die Betreibungsbeamten angewiesen, für die Betreibungs-, Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren jeweilen die Auslagen zu fordern, welche der Staat zu vergüten hat, zurzeit wenigstens 5 Rp.

Auf ein Begehren um Ersatz des angeblich durch eine Amtspflichtverletzung eines Betreibungsbeamten entstandenen Schadens wurde nicht eingetreten, da ein Entscheid, dass eine Amtspflichtverletzung vorliege, fehlte.

Nach der Vereinigung der Gemeinde Bümpliz mit der Gemeinde Bern soll nun das Dekret vom 28. Mai 1913 betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern geändert werden. Man hat vorläufig Berichte von Basel, Genf und Zürich eingeholt, um über die Erfahrungen, die man dort mit der bisherigen Organisation gemacht hat, orientiert zu sein.

Im übrigen wird, wie bisher, auf den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen verwiesen.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Im Berichtsjahre mussten zwei Anzeigen wegen Widerhandlung gegen Vorschriften des Dekretes vom 10. Februar 1909 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung eingereicht werden. Der einen, welche auf Veranlassung des gewesenen Lehrlings erstattet wurde, konnte, infolge Verjährung, keine Folge gegeben werden, die Erledigung der andern fällt in das Berichtsjahr 1922.

In verschiedenen Fällen hat der Regierungsrat bestimmte Ausweise in Verbindung mit der bisherigen Tätigkeit, den Ausweisen des zitierten Dekretes, § 23, gleichgestellt.

Der Lehrerschaft der Fortbildungsschule mussten die Stundenentschädigungen erhöht werden; sie wurden denjenigen, wie sie die Lehrer der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule beziehen, angepasst.

An den im Berichtsjahre abgehaltenen Prüfungen haben 88 Lehrlinge und Lehrtöchter teilgenommen. An 87 konnte der Lehrbrief, das Zeugnis, die Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, ausgestellt werden, 1 erreichte die Durchschnittsnote 3 nicht und ist durchgefallen.

Die bezüglichen Berichte bezeichnen die Ergebnisse im allgemeinen wieder als befriedigend, machen jedoch darauf aufmerksam, dass Verschiedene im Fach «Stenographie» die Note 5 erhielten, sich nicht die geringsten Kenntnisse zu erwerben gesucht haben, und dass man noch immer den Eindruck habe, einzelne Lehrlinge werden von ihren Prinzipalen weder genügend angeleitet noch beaufsichtigt.

Bei einer allfälligen Revision des Dekretes wird man dieser Erscheinung Rechnung zu tragen haben. In hierzu geeigneten Fällen kann schon jetzt Strafanzeige erstattet werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 9 von 10 angemeldeten Kandidaten bestanden; 5 (von 7 angemeldeten) Kandidaten konnten zu Notaren patentiert werden.

Es wurden 12 Bewilligungen zur Berufsausübung erteilt, und zwar 8 zur selbständigen Ausübung und 4 zur Ausübung als angestellter Notar. Neue Filialbureaux wurden nicht eröffnet.

7 Notariatsbureaux wurden wegen Todesfall oder Verzicht des Inhabers geschlossen; 8 angestellte Notare haben die Bewilligung zur Berufsausübung zurückgegeben. In einem Falle wurde ein Filialbureau geschlossen.

Es fanden 6 Bureauverlegungen, und zwar alle innerhalb des nämlichen Amtsbezirkes, statt.

Bewilligungen zur Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 9 erteilt, die sich auf 40 verschiedene Urschriften bezogen haben.

In 3 Fällen wurden Bescheinigungen über die Zuständigkeit von Notaren zur Ausstellung notarieller Urkunden erteilt.

Die Änderung der deponierten Unterschrift wurde 6 Notaren auf ihr Gesuch hin bewilligt.

Im Berichtsjahre gingen 52 schriftliche Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechts ein.

An Beschwerden langten ein . . . . . (inbegriffen 26 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren).		72
Als unerledigt wurden aus dem Jahre 1920 übernommen		18
Zusammen		90
Erledigt wurden:		
durch Rückzug (infolge Verständigung zwischen den Beteiligten oder dgl.) .	46	
durch Entscheid	31	
Zusammen —		77
Unerledigt sind somit noch		13

Die zur Entscheidung gelangten Verfahren hatten in 8 Fällen eine Disziplinierung des betreffenden Notars zur Folge; dabei kamen als Disziplinarstrafen zur Anwendung: Verweis in 4 Fällen und Bussen in 4 Fällen (30, zweimal 60 und 200 Fr.).

Es musste wiederum gegen 10 Notare wegen Verzögerung in der Einreichung der in § 61 des Amtsschreibereidekretes vorgesehenen Quartalverzeichnisse eingeschritten werden. In 9 Fällen wurden die rückständigen Verzeichnisse durch die betreffenden Notare auf die erste Aufforderung der Justizdirektion hin eingereicht; gegen einen Notar, der dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge gab, wurde das Disziplinarverfahren eingeleitet. Dieses Disziplinarverfahren ist in der vorstehenden Aufstellung inbegriffen.

In einem Falle erfolgte der Entzug des Notariatspatentes als administrative Massnahme gemäss Art. 13, Ziffer 3, des Notariatsgesetzes.

Im Berichtsjahre gingen . . . . . Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen ein; drei dieser Gesuche wurden durch den Notar, die übrigen durch den Kostenschuldner eingereicht.		28
Aus dem Jahre 1920 wurde . . . . . unerledigtes Gesuch übernommen.		1
Zusammen		29
Erledigt wurden:		
durch Rückzug	5	
durch Entscheid	24	
Zusammen —		29

Es bleiben somit keine unerledigten Gesuche.

Bei den durch Entscheid erledigten Gesuchen konnte in 11 Fällen wegen Unzuständigkeit oder aus andern Gründen (verspätete Einreichung des Gesuches oder dergleichen) auf das Begehren nicht eingetreten werden. In zwei Fällen wurde die Rechnung des Notars bestätigt, wogegen in 11 Fällen eine Reduktion der Rechnungsansätze erfolgte.

Die Notariatskammer befasste sich in 2 Sitzungen mit 9 Geschäften.

C. Vormundschaftswesen.

Die Zahl der Geschäfte, die sich auf das Vormundschaftswesen bezieht — ohne Mündigerklärungen und Entzug der elterlichen Gewalt — beläuft sich auf 162.

Gegen die untern vormundschaftlichen Organe sind insgesamt 15 Beschwerden eingelangt. 9 davon wurden entweder zurückgezogen oder sonstwie erledigt. 5 Beschwerden mussten durch den Regierungsrat entschieden werden. In einem Falle wurde wegen Verspätung nicht eingetreten, in vier Fällen wurde der Entscheid der untern Instanz geschützt. Ein Fall ist hängig.

Die drei auf Ende des vorigen Jahres nicht erledigten Beschwerden sind im Berichtsjahre erledigt worden. Ein Fall wurde an das Bundesgericht weitergezogen; das Bundesgericht schützte den Entscheid des Regierungsrates. Der im letzten Bericht besonders erwähnte Fall wurde dahin entschieden, dass der Entscheid der Vormundschaftsbehörde von A. geschützt wurde, wonach der Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu Lebzeiten einer altbernischen Witwe die Genehmigung zu versagen sei, wenn dadurch die Interessen minderjähriger Kinder vorverstorbener Geschwister des Übernehmers verletzt würden.

In 91 Fällen hatten wir den Behörden der Gemeinden oder anderer Kantone an die Hand zu gehen bei der Ordnung gewisser vormundschaftlicher Verhältnisse, Übertragungen von Vormundschaften, Einleitung von Bevormundungsverfahren usw. Häufig waren die Ersuchen anderer Kantone, durch die Heimatgemeinde für Leute Vormundschaften führen zu lassen, die in einer Anstalt untergebracht sind. Auch dieses Jahr fanden sich eine Reihe von Gemeinden in anerkennenswerter Weise bereit, dies zu tun. Diese Freiwilligkeit vermag aber die Lücke nicht auszufüllen, welche die vorschnelle gänzliche Aufgabe des Heimatprinzips im ZGB gelassen hat.

In 26 Fällen wurden wir von Gemeinden und andern Direktionen um unsere Ansicht in mannigfachen Fragen aus dem Vormundschaftsrecht befragt. Aus unsern Antworten und aus den Entscheiden des Regierungsrates sei erwähnt was folgt:

Wer nicht förmlich bevormundet oder gemäss Art. 386 ZGB in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist, kann Wohnsitz wechseln. Nach dem letzten Wohnsitz bestimmt sich die Zuständigkeit zur Liquidation des Nachlasses. Zur Bestellung eines Beistandes für einen Landesabwesenden ist gemäss Art. 30 des BG vom 25. Juni 1891 die Vormundschaftsbehörde der Heimat zuständig. Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, vom Ehemann Sicherheit für die Hälfte des Muttergutes zu verlangen, ohne eine Gefahr für das Vermögen nachzuweisen. Art. 149 EG zum ZGB. Wei-

gert sich der Ehemann, so kann die Behörde die Sicherheit durch den Richter bestimmen lassen. Wurde ein Entzug der Handlungsfähigkeit gemäss Art. 386 ZGB ausgesprochen, so soll die Vormundschaftsbehörde nur die notwendigen Massnahmen hinsichtlich des Vermögens anordnen. Immerhin handelt sie nicht willkürlich, wenn sie Liegenschaften an öffentlicher Steigerung verkauft, die schon von denjenigen eingeleitet waren, denen die Handlungsfähigkeit entzogen ist. Die Anordnung einer Beiratschaft ist gemäss Art. 397 ZGB und Art. 38 und 40 EG zum ZGB zu veröffentlichen.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht vom September 1921 mit Recht die in einzelnen Amtsbezirken zutage tretende Saumseligkeit in der Ablage der Vormundschaftsrechnungen getadelt und der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die geeigneten Massnahmen zur Behebung der Missstände getroffen werden. An die Regierungsstatthalter des Kantons wurden hierauf bezügliche Weisungen erlassen mit dem Auftrag, die rechtzeitige Einlieferung der fälligen Vogtsrechnungen zu überwachen und bei eintretenden Säumnissen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Nach den eingelangten Berichten über den Stand der Vogtsrechnungen im Jahre 1921 haben diese Weisungen noch kein erfreuliches Resultat auf der ganzen Linie zu zeitigen vermocht. Es will scheinen, dass es vielenorts an der nötigen Energie fehlt.

Von den 5260 im Berichtsjahre fällig gewesenen Vogtsrechnungen stehen noch aus: 52 im Amtsbezirk Trachselwald, 18 im Amt Seftigen, 16 im Amt Bern, 12 im Amt Pruntrut, 11 im Amt Burgdorf, je 6 in den Ämtern Erlach, Münster und Thun, 4 im Amt Freibergen, je 3 in den Ämtern Aarberg, Frutigen und Laupen, und je 1 in den Ämtern Biel, Büren a. A., Nidau und Oberhasli.

Reglemente betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder sind von 13 Gemeinden dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt worden. Die meisten dieser Reglemente wurden uns jeweilen schon vorher zur Prüfung unterbreitet.

Gesuche um Mündigerklärung wurden 15 eingereicht. Davon wurden 8 Gesuche zurückgezogen, nachdem die Justizdirektion die Gesuchsteller oder ihre Vertreter davon unterrichtet hatten, dass das Gesuch wenig Aussicht auf Erfolg besitze. Sieben Begehren wurden vom Regierungsrat behandelt, drei wurden gutgeheissen, vier wurden abgewiesen. Immer wieder gibt es Vormundschaftsbehörden, die Gesuche um Mündigerklärung empfehlen, um sich damit der Verantwortung zu entheben, die ihnen aus der Mitwirkung bei einer Erbteilung erwächst. Die kantonalen Behörden vertreten demgegenüber strikte die Auffassung, dass die vormundschaftlichen Behörden nicht beiseite geschoben und dass nur dann jemand mündig erklärt werden dürfe, wenn die Verhältnisse im einzelnen Fall dies zwingend verlangen.

Es wurden uns zwei Fälle von Kindesannahmen vorgelegt. Ein Gesuch, den Familiennamen eines angenommenen Kindes zu ändern, beantworteten wir dahin, dass der Angenommene von Gesetzes wegen den Familiennamen des Annehmenden erhält, ohne dass die Namensänderung vom Regierungsrat gemäss Art. 30 ZGB genehmigt werden muss.

In 14 Fällen hatten wir uns mit der Gestaltung des elterlichen Gewaltsverhältnisses zu befassen. Vor allem handelte es sich dabei um die Frage, wer zu einer bestimmten Massnahme zuständig sei. Ein Fall wurde, weil die Zuständigkeit der bernischen Behörden verneint wurde, an die Justizdirektion des Kantons Zürich gewiesen. Ein Rekurs wurde vor der oberinstanzlichen Beurteilung zurückgezogen.

In den acht Fällen, die der Regierungsrat zu beurteilen hatte, war sechsmal zu entscheiden, ob die Gewalt entzogen, zweimal, ob sie wieder hergestellt werden sollte. Alle Rekurse gingen von Eltern aus und alle wurden vom Regierungsrat abgewiesen, die elterliche Gewalt wurde oder blieb entzogen. Zwei dieser Entscheide wurden auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat in beiden Fällen das Urteil des Regierungsrates bestätigt.

Als örtlich zuständig zur Leitung des Verfahrens betreffend Entzug der elterlichen Gewalt ist der Administrativrichter am Wohnsitz der Eltern anzusehen. Dies gilt auch für die Wiederherstellung der Gewalt. Nur die Behörden des Ortes, wo sich die Eltern tatsächlich aufhalten, können beurteilen, ob sie fähig sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Sind die Eltern, unbekannt wo, abwesend, so ist der Administrativrichter am Aufenthaltsort des Kindes zum Entzug zuständig.

Ist die elterliche Gewalt durch Scheidungsurteil entzogen worden, so kann eine Änderung der Verhältnisse kraft der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 157 ZGB nur durch das urteilende Gericht, nicht durch die Verwaltungsbehörde getroffen werden.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Im Jahr 1921 sind insgesamt 37 Geschäfte betreffend Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht eingelangt. Neben 36 förmlichen Gesuchen fand sich eine Einfrage, ob für das Verfahren zum Verzicht auf das Bürgerrecht besondere Formulare bestehen, worauf eine negative Antwort erteilt wurde. Begehren um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wurden 11 bewilligt. 5 Gesuchsteller hatten das englische, 4 das deutsche und 2 das finnische Staatsbürgerrecht erworben. Nur aus dem Staatsverband des Kantons Bern wurden 5 Gesuchsteller entlassen, von denen sich 4 im Kanton Zürich und einer im Kanton Baselstadt eingebürgert hatte. 5 Gesuche wurden zurückgezogen, sei es, dass die Gesuchsteller die Kosten der Entlassung aus dem Bürgerrecht oder die Bezahlung des Militärpflichtersatzes scheuten, sei es, dass im Aufenthaltsstaat die Aufenthaltsbedingungen für die Ausländer erleichtert wurden.

Die übrigen Gesuche waren auf Ende des Jahres hängig. Noch immer bieten sich bei vielen Ausbürgerungen Schwierigkeiten. Oft ist es fast unmöglich, die Beweise herzubringen, welche Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 verlangt, in andern Fällen liegen die Hindernisse in der Feststellung und Einbringung des Militärpflichtersatzes. Dennoch halten die bernischen Behörden darauf, keine Entlassung auszu-

sprechen, bis der Bewerber diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die 10 Fälle, die im letzten Bericht als unerledigt erwähnt wurden, sind im Jahre 1921 erledigt worden.

E. Handelsregister.

Die Zahl der eingegangenen Geschäfte beträgt 137. Davon sind 14 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse.

Die Justizdirektion hat insgesamt 60 Geschäfte auf dem Wege der blossen Korrespondenz erledigt. Sie konnte dabei entweder die Parteien veranlassen, ihrer Pflicht dem Handelsregister gegenüber zu genügen, oder sie musste sich überzeugen, dass eine Verfehlung nicht festzustellen war. 14 Geschäfte betrafen Meldungen von Handelsregisterführern, dass sie einen Eintrag von Amtes wegen vorgenommen hatten.

Der Regierungsrat musste in 38 Fällen entscheiden. In 25 Fällen wurden Aktiengesellschaften oder Genossenschaften gelöscht, die nicht mehr bestanden, und deren Organe nicht zur Anmeldung der Löschung veranlasst werden konnten. Art. 16 der Verordnung vom 16. Dezember 1918 über das Handelsregister erlaubt demnach eine gründliche Säuberung des Registers von Firmen, die gar nicht mehr bestehen. In 13 Fällen hatte die Aufsichtsbehörde darüber zu urteilen, ob eine Firma eintragspflichtig sei. Sie hat die Frage in 11 Fällen bejaht, in 2 Fällen verneint. Ein weiterer Entscheid gestattete einer Aktiengesellschaft, ausnahmsweise die Erhöhung des Aktienkapitals durch einen Gläubigerausschuss anmelden zu lassen, unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung der Aktionäre später dem Beschlusse zustimme. Ein einziger Rekurs wurde gegen einen Entscheid des Regierungsrates eingereicht und vom Justiz- und Polizeidepartement abgewiesen.

Im ganzen sind 8 Beschwerden gegen Handelsregisterführer eingereicht worden. 4 davon richteten sich gegen den nämlichen Beamten. Wegen steter Geschäftsverschleppung wurde er in das Provisorium versetzt. 2 Beschwerden wurden zurückgezogen und 2 wurden vom Regierungsrat abgewiesen.

Auf Ende des Jahres waren 2 Geschäfte hängig. Die im letzten Bericht erwähnten hängigen Fälle sind seither erledigt worden.

Viel Mühe verursachte es jeweils den Handelsregisterführern, auf 1. Juli die Verzeichnisse der Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften, der Aufsichtsräte von Kommanditaktiengesellschaften und der Aufsichtsräte von ausländischen juristischen Personen gemäss Art. 12 der Verordnung vom 16. Dezember 1918 zu erhalten.

In 2 Fällen wurde entschieden, dass für die Eintragspflicht die Verhältnisse in dem Zeitpunkt massgebend sind, wo die Aufforderung durch den Handelsregisterführer erfolgt, nicht zur Zeit des Entscheides durch die Aufsichtsbehörde. Wollte man auf den letztern Zeitpunkt abstellen, so wäre nichts leichter, als zwischen der Aufforderung und dem Entscheid die Firma so abzuändern, dass auch bei der Bejahung der Eintragspflicht die ursprüngliche Firma nicht mehr bestünde und ihre Gläubiger keinen Schuldner mehr besässen. Trotz Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Einzelfirma und trotz Übergabe des Geschäfts an die gütergetrennte Ehefrau seit der Aufforderung durch den Handelsregisterführer wurde in beiden Fällen erkannt, dass die ursprüngliche Firma einzutragen sei. Wegen Säumnis wurde zudem in beiden Fällen mit einer Busse von je Fr. 100 eingeschritten.

Die Frage, ob ein Zahnarzt, der seinen Beruf vor allem als wissenschaftlichen Beruf, nicht in einem sogenannten zahntechnischen Atelier ausübt, eintragspflichtig sei, wurde in einer Ansichtsäusserung der Justizdirektion verneint.

Die Pflicht des Handelsregisterführers, Anmeldungen zu prüfen, wurde dahin umschrieben, dass ihm nur eine formelle Prüfung obliege. Wenn zum Beispiel das Mitglied einer Kommanditgesellschaft verlangt, gelöscht zu werden, so hat der Registerführer zu prüfen, ob die Löschung in derjenigen Form angemeldet wurde, welche das Gesetz verlangt. Ob aber eine Anmeldung erfolgen müsse, d. h. ob eine Gesellschaft bestehe, oder ob eine Kündigung das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst hat, hat der Handelsregisterführer nicht zu prüfen; er hat deshalb auch nicht auf Begehren eines ausscheidenden Gesellschafters die Gesellschaft zur Anmeldung des Austrittes aufzufordern.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 1,175,474. 82.

G. Oberländische Hilfskasse.

Die Mittel, die von dieser Genossenschaft mit Hilfe des Staates, staatlicher und privater Bankinstitute und weiterer Kreise zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes aufgebracht worden sind, betragen auf 31. Dezember 1921 Fr. 1,454,550, wovon auf das Genossenschaftskapital Fr. 46,100, auf den Hilfsfonds Franken 1,408,450 entfallen. Diese Mittel gehen allmählich zur Neige, und doch kann die Kasse in der gegenwärtigen Zeit nicht daran denken, ihre Sanierungstätigkeit einzustellen. Falls die Bundesversammlung der Vorlage des Bundesrates zustimmt, werden nun der Hilfskasse von der neu gegründeten Schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft in Zürich nicht unbeträchtliche Mittel zufliessen mit dem Zweck, an Stelle dieser Gesellschaft sich auf dem Gebiete des Kantons Bern weiterhin mit der Hilfeleistung an das notleidende Hotelgewerbe zu befassen.

Wir verweisen im übrigen auf den gedruckten Jahresbericht der oberländischen Hilfskasse.

H. Administrativjustiz.

Neben der Beantwortung einiger staatsrechtlicher Beschwerden gegen den Regierungsrat und den Grossen Rat beschränkte sich die Tätigkeit der Direktion und des Regierungsrates auf 3 Fälle von Kompetenzkonflikten. In allen 3 Fällen stimmten die betroffenen Instanzen, Regierungsrat einerseits, Obergericht oder

Verwaltungsgericht anderseits, miteinander überein. Der Entscheid des Grossen Rates brauchte nicht angerufen zu werden.

J. Mieterschutz.

Die Wohnungsnot scheint ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Die Zahl der Geschäfte betreffend den Mieterschutz ist im Jahre 1921 auf 172 zurückgegangen gegenüber 225 Geschäften im Vorjahr. Davon fallen 124 in das erste, 48 Geschäfte in das zweite Halbjahr. Allerdings fällt nunmehr die Prüfung der Gemeindeverordnungen weg, indem die kantonale Verordnung vom 14. September 1920 für alle Gemeinden gilt, die den Mieterschutz einführten. Dennoch ist die Verringerung der Geschäftszahl auffallend.

Über die Wirkungen der Verordnung vom 14. September 1920 kann kein abschliessendes Urteil ausgesprochen werden. Weniger die gesetzliche Ordnung selbst als die Art ihrer Anwendung scheint in der Praxis auf Widerstand zu stossen und der Erbitterung zu rufen. Gegen die Art der Anwendung richtete sich denn auch vornehmlich eine Eingabe des Haus- und Grundeigentümerverbandes vom 21. April 1921.

Im Jahre 1921 ist aus 28 Gemeinden des Kantons die Meldung eingegangen, dass sie die Einführung des Mieterschutzes beschlossen hätten. Eine Gemeinde, Wimmis, meldete die Aufhebung des Mieterschutzes, so dass 27 Gemeinden die Einrichtung neu eingeführt haben, die bisher in 133 Gemeinden bestand.

Der Regierungsrat hat auf den Umzugstermin im Frühjahr 10 Gemeinden die Ermächtigung erteilt, zu verfügen, dass Mieter, die keine Wohnung gefunden hatten, vorläufig in ihren Wohnungen verbleiben konnten. Auf den Umzugstermin im Herbst wurde die Bewilligung an 5 Gemeinden erteilt. Die Verminderung rührt daher, dass die Bautätigkeit während des Sommers die Wohnungsnot etwas mindert, während sie im Frühjahr jeweils in voller Schärfe auftritt. Voraussetzung für eine derartige Ermächtigung an die Gemeinde ist, dass die Wohnungsverhältnisse keinen andern Ausweg gestatten. Bevor die Ermächtigung erteilt wird, lässt sich der Regierungsrat genaue Angaben über den Wohnungsmarkt der Gemeinde geben.

Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend Inanspruchnahme einer unbenützten Wohnung wurden 13 Rekurse eingereicht und im Berichtsjahre erledigt. In 2 Fällen wurde auf den Rekurs nicht eingetreten, weil er nicht binnen der Verwirkungsfrist von 5 Tagen eingereicht worden war. In 2 Fällen wurde der Rekurs ganz, in einem Falle teilweise gutgeheissen. Im letzten Falle wurde der Gemeinde das Recht eingeräumt, eine Wohnung mit Beschlag zu belegen, dagegen wurde ihr verwehrt, einen bestimmten Mieter darin unterzubringen. Die übrigen 8 Rekurse wurden abgewiesen. Der Erfolg dieser Entscheide war, dass in 12 Fällen die Gemeinden über die Wohnungen verfügen konnten. In einem Falle wurde die Inanspruchnahme verwehrt, obschon ihr der Regierungsstatthalter zugestimmt hatte.

Gestützt auf Art. 81 ff. der Verordnung vom 14. September 1920 wurden im Jahre 1921 37 Patente für die gewerbsmässige Vermittlung und den Handel mit Liegenschaften erteilt. Vorher werden jeweils bei der Ortspolizeibehörde und beim Regierungsstatthalter möglichst eingehende Berichte über den Ruf und die Geschäftsführung der Bewerber eingeholt.

Wenn die Entwicklung im Jahre 1922 die nämlichen Wege einschlägt wie im Jahre 1921, so wird zu prüfen sein, ob und in welchem Masse auch auf dem Gebiete des Mieterschutzes abgebaut werden kann.

K. Verschiedenes.

Gewerbegerichte: Es sind keine nennenswerten Änderungen zu verzeichnen.

Rechnungswesen: Die Kostenrechnungen in armenrechtlichen Fällen veranlassten uns in mehr als einem Fall, die Intervention des Appellationshofes in Anspruch zu nehmen. Wenn dem Staate die Möglichkeit gegeben wäre, so hätte er die Höhe des durch den Richter unterer Instanz festgesetzten Honorares wohl schon öfters bestritten. Auch der Praxis müsste entgegengetreten werden, nach der die Kosten konventionsweise wettgeschlagen werden, auch dann, wenn nach dem Sinn einer solchen Konvention die Kosten der das Armenrecht geniessenden Partei der Gegenpartei aufzuerlegen wären.

In Ausführung von § 13 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 wurde eine Verordnung über die Besoldungsabzüge für ausserordentlichen Militärdienst erlassen.

Auf ein Rekusationsbegehren des Eugen Scherrer, alt Gerichtspräsident in Laufen, gegen die sämtlichen Mitglieder des Appellationshofes hat der Grosse Rat, in Anwendung von Art. 14, Abs.5, ZP und Art. 9 GO ein ausserordentliches Gericht bestellt aus den Gerichtspräsidenten von Aarberg, I und III von Bern, Belp und Fraubrunnen. In seiner Sitzung vom 28. Dezember 1921 hat dieses Gericht das Rekusationsbegehren abgewiesen und dem Impetranten die Kosten auferlegt.

Die Zahl der Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen sowie der Begutachtungen von verschiedenen Rechtsfragen belief sich im Berichtsjahre auf 503 gegenüber 571 im Vorjahre.

Expropriationsbegehren sind 8 eingelangt, wovon 3 Begehren zugesprochen und 3 Gesuche auf andere Weise ihre Erledigung fanden. 1 Begehren betreffend Erstellung einer elektrischen Leitung wurde an das eidgenössische Departement des Innern bzw. an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, Abteilung für elektrische Anlagen, weitergeleitet, 1 Gesuch betreffend Hydrantenanlage ist noch hängig, und das nach dem letztjährigen Bericht zurückgelegte Geschäft ist auch im Berichtsjahre noch nicht zur Erledigung gelangt.

Gültschatzungskommissionen. Im Berichtsjahre wurden in den Kreisen Emmenthal, Oberaargau, Mittelland und Seeland mit Inbegriff der im letzten Verwaltungsbericht als unerledigt erwähnten Geschäfte im ganzen 13 Ertragswert- und 25 Verkehrswertschatzungen vorgenommen. Aus dem Kreis Oberland sind die Schatzungen infolge Hinschiedes des bisherigen Obmannes nicht bekannt.

Eine im Jahre 1921 eingelangte Beschwerde gegen die Festsetzung des Ertragswertes wurde durch Entscheid des Regierungsrates vom 22. September 1921 abgewiesen (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XIX, Nr. 140).

Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Inhaber wurden folgende Wahlen getroffen:

a) Als Obmann der Schatzungskommissionen für das Emmenthal, den Oberaargau, das Mittelland und das Seeland, am Platze des verstorbenen Grossrat Jakob Ingold in Wichtrach: Grossrat Jakob Stähli in Schüpfen.

Als erster Obmannstellvertreter: Samuel Schmid, Landwirt in Spengelried, bisher Kommissionsmitglied für das Amt Laupen. Als zweiter Obmannstellvertreter: Jakob Niklaus, Grossrat in Hindelbank, bisher Stellvertreter des Kommissionsmitgliedes für das Amt Burgdorf.

b) Als Mitglied der Schatzungskommission für das Amt Laupen: Samuel Schick, Landwirt in Gümmenen.

c) Als Stellvertreter der Kommissionsmitglieder für die Ämter: Burgdorf: Ed. Kunz, Amtsrichter in Ersigen; Seftigen: Fr. Gäumann, Verwalter in Riggisberg.

d) Als Obmann der Gültschatzungskommission für das Oberland, an Stelle des verstorbenen Grossrat G. Häsler: Gottfried Kammer, Grossrat in Wimmis.

Als Obmannstellvertreter: Rudolf Regez-Hofer, Viehzüchter in Ringoldingen, Erlenbach.

e) Als Kommissionsmitglied für das Amt Frutigen, am Platze des verstorbenen Joh. von Känel in Aeschi: Gilgian Wandfluh, Landwirt in Kandergrund, bisher Stellvertreter des Mitgliedes, und als Stellvertreter: Obmann Scherz in Reichenbach.

f) Ferner sind infolge Ablaufes der Amtsdauer der bisherigen Inhaber auf eine neue Periode von 4 Jahren in ihrem Amte bestätigt worden: Das Kommissionsmitglied für den Amtsbezirk Erlach; Kommissionsmitglied und Stellvertreter für das Amt Signau.

g) Als Obmann der Gültschatzungskommissionen für den Jura wurde neu gewählt: A. Schneitter, Direktor der landwirtschaftlichen Schule in Pruntrut.

Ferner als Kommissionsmitglied für das Amt Courtelary: Alexander Renfer, Landwirt in Corgémont, und als dessen Stellvertreter: Albert Juillard, maire in Tramelan-dessous.

Wie alle Jahre, hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre ausser den gewöhnlichen Kanzleigeschäften zahlreiche Requisitoriale, Rogatorien, Gesuche um Besoldungserhöhungen, Bewilligung vermehrter Bureauentschädigungen oder weiterer Angestellter, sowie die Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbene Berner, welche sich fast ausnahmslos zu umständlichen Nachforschungen und weitläufigen Korrespondenzen gestalten, zu erledigen.

Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3381 gegenüber 3396 im Vorjahre.

Bern, den 14. Juni 1922.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**